



CH-3003 Bern, BAV - sf

An die kantonalen Schifffahrtsämter

Aktenzeichen: / BAV-513.310.2-00001/00018

Ihr Zeichen:

Bern, 14. Februar 2018

Rundschreiben Nr. 54 **Umtausch ausländischer Schiffsführerausweise**

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend informieren wir Sie über die Möglichkeiten des Umtauschs ausländischer Schiffsführerausweise in schweizerische Ausweise gemäss der Binnenschifffahrtsverordnung (BSV, SR 747.201.1). Anlass für dieses Rundschreiben (RS) ist eine Änderung bei den deutschen Schiffsführerausweisen, die wir nachfolgend erläutern werden. Um die Informationen über den Umtausch ausländischer Ausweise möglichst in einem RS zu konzentrieren, hebt das BAV mit diesem RS die Vorgängerversionen Nr. 46 und 46-1 auf. Die darin enthaltenen Informationen werden in diesem neuen RS zusammengefasst.

Unter der Ziffer 2.4 Deutschland wird gegenüber dem bisherigen RS Nr. 46 des BAV vom 5. November 2014 eine Anpassung erforderlich. Ab dem 1. Januar 2018 stellen die deutschen Behörden den Sportbootführerschein in einem neuen Format aus. Die Information zum französischen Schiffsführerausweis vom RS 46-1 des BAV vom 12. Februar 2016 werden in diesem Rundschreiben integriert.

Im ersten Teil führen wir die Rechtsgrundlagen auf, danach werden die Regelungen mit den Ländern Österreich, Italien, Deutschland und Frankreich dargelegt.



1 Rechtgrundlage

Art. 91 a der BSV regelt den Erwerb des schweizerischen Führerausweises wie folgt:

¹ *Einen schweizerischen Führerausweis benötigen:*

- a. *Personen, die seit mehr als zwölf Monaten in der Schweiz Wohnsitz haben;*
- b. *Personen, die in der Schweiz immatrikulierte Schiffe der Ausweiskategorien B, C und E gewerbsmässig führen.*

² *Dem Inhaber eines gültigen internationalen oder ausländischen Ausweises wird durch den Wohnsitzkanton der schweizerische Schiffsführerausweis ohne theoretische oder praktische Prüfung erteilt. Der Ausweis muss in einem Staat erworben worden sein, der in Bezug auf Ausbildung und Prüfung den schweizerischen Bestimmungen entsprechende Anforderungen stellt und der gegenüber Inhabern schweizerischer Führerausweise Gegenrecht hält.*

³ *Das Bundesamt für Verkehr führt eine Liste dieser Staaten. Es legt fest, welche Kategorie eines internationalen oder ausländischen Ausweises in eine entsprechende Kategorie eines schweizerischen Ausweises umgeschrieben wird und ob der Geltungsbereich einzuschränken ist.*

⁴ *Beim Erwerb des schweizerischen Ausweises muss der Antragsteller die medizinischen Voraussetzungen nach Artikel 82 erfüllen. Er muss ausserdem zum Zeitpunkt des Erwerbs des schweizerischen Ausweises das in Artikel 82 vorgeschriebene Mindestalter für die jeweilige Ausweiskategorie erreicht haben.*

⁵ *Der schweizerische Ausweis wird nur solchen Personen ausgestellt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs des internationalen oder ausländischen Ausweises ihren Wohnsitz in dem Staat hatten, in dem die Prüfung abgelegt wurde. Im Ausland erworbene Ausweise von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können ebenfalls anerkannt werden, wenn der Erwerb während eines Aufenthaltes von mindestens zwölf zusammenhängenden Monaten im Ausstellerstaat erfolgte.*

2 Umzutauschende ausländische Schiffsführerausweise

Mit den folgenden Staaten haben wir eine Übereinkunft über die gegenseitige Anerkennung oder den Umtausch von Schiffsführerausweisen erzielen können (Liste gemäss Art. 91 a Abs. 3 BSV). Zudem bestehen auch Prüfungsanforderungen, welche mit denen der Schweiz vergleichbar sind. Demnach sind folgende Schiffsführerausweise in Schweizer Ausweise umzutauschen, sofern alle anderen Bedingungen des Art. 91 a erfüllt sind:

2.1 Österreich

Folgende österreichische Ausweiskategorien sind in Schweizer Schiffsführerausweise umzuschreiben:

In Österreich Ausstellung durch	Österreichische Ausweiskategorie	CH-Kat.	Zusätzliche Prüfung
Landeshauptmann des jeweiligen Bundeslandes	Schiffsführerpatent 10 m ¹⁾ Schiffsführerpatent 15 m ¹⁾ Schiffsführerpatent 20 m ¹⁾ Schiffsführerpatent 30 m ¹⁾ Schiffsführerpatent C ²⁾ Schiffsführerpatent D ²⁾ (Schiffsführerpatente 10 m)	A D	ohne Prüfung praktische Prüfung für Kat. D
Landeshauptmann des jeweiligen Bundeslandes	Schiffsführerpatent – 10 m ³⁾ Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse ³⁾ Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse ³⁾	A D	ohne Prüfung praktische Prüfung für Kat. D
Bundesministerium, Wien	Schiffsführerpatent A ²⁾ (30 m-Schiffsführerpatent) Schiffsführerpatent – 20 m ³⁾	A D	ohne Prüfung praktische Prüfung für Kat. D

¹⁾ Diese Schiffsführerpatente wurden bis 1990 ausgestellt; sie sind heute noch in Österreich gültig und wurden auf grünem synthetischem Papier (Neobond) im Format 230 mm x 104 mm ausgestellt.

²⁾ Diese Schiffsführerpatente wurden zwischen 1990 und 1997 ausgestellt und sind ebenfalls heute noch in Österreich gültig; sie wurden auf blauem synthetischem Papier (Neobond) im Format A 5 ausgestellt.

³⁾ Die aktuellen österreichischen Patente werden als Scheckkarte im Format 85 mm x 54 mm mit Sicherheitsmerkmalen (Hologramm) ausgestellt; Farbe: hellblau mit Wellenlinie unterlegt.

Eine Einschränkung des Gültigkeitsbereiches des schweizerischen Ausweises ist nicht erforderlich. Vorbehalten bleiben entsprechende Einträge in dem österreichischen Original.

Daneben können in Österreich ausgestellte Bodensee-Schiffer-Patente der entsprechenden Kategorie in Schweizer Ausweise prüfungsfrei umgetauscht werden. Da Bodensee-Schiffer-Patente schweizerischen Ursprungs uneingeschränkt in der ganzen Schweiz gültig sind, ist eine Einschränkung des Gültigkeitsbereiches (z.B. auf den Bodensee) nicht notwendig.

2.2 Italien

Der italienische Schiffsführerausweis "Patente di Abilitazione al Comando di Unità da Diporto" wird vom Ministerio delle Infrastrutture e dei Trasporti sowohl in italienischer als auch zweisprachig in italienischer und in deutscher Sprache für die Provinz Bozen ausgestellt. Dieser Schiffsführerausweis trägt ein Passfoto des Inhabers und einen Gültigkeitsvermerk. Es gibt eine Rubrik für die Kompetenzen bzw. die Befähigungen des Schiffsführers. Im Weiteren können auch Angaben zu ärztlichen Auflagen vorhanden sein.

Folgende italienische Ausweiskategorien sind prüfungsfrei in Schweizer Schiffsführerausweise umzuschreiben:

Italienische Ausweiskategorie	CH-Kat.	Zusätzliche Prüfung
1. La navigazione entro le 12 miglia dalla costa Schiffahrt innerhalb von 12 Seemeilen von der Küste		
a) Befähigung für Motorboote	A	keine
b) Befähigung für Segelboote und für Segelboote mit Hilfsmotor ¹	A und D	keine
2. Führen von Sportbooten ohne Einschränkung von der Küste ("La navigazione senza alcun limite dalla costa")		
a) Befähigung für Motorboote	A	keine
b) Befähigung für Segelboote und für Segelboote mit Hilfsmotor	A und D	keine

Eine Einschränkung des Gültigkeitsbereiches des schweizerischen Ausweises ist nicht erforderlich. Vorbehalten bleiben entsprechende Einträge im italienischen Original.

2.3 Frankreich

Frankreich hat auf den 1. Januar 2008 sein Ausweissystem überarbeitet und erneuert. Die bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellten französischen Schiffsführerausweise behalten ihre Gültigkeit. Daher sind in diesem Abschnitt sowohl die früheren franz. Schiffsführerausweise, wie auch die neuen Ausweiskategorien erwähnt.

2.3.1 Französische Schiffsführerausweise vor dem 1. Januar 2008

Folgende französischen Ausweise sind in schweizerische Schiffsführerausweise umzuschreiben:

In F Ausstellung durch	französische Ausweiskategorie	CH-Kat.	zusätzliche Prüfung
Commission de surveillance	C (Coches de plaisance)	A	praktische Prüfung
		D	praktische Prüfung
Commission de surveillance	S (Bateau de sport)	A	ohne Prüfung
		D	praktische Prüfung

¹ Dazu informierte das italienische Verkehrsministerium am 24. November 2006 das BAV, dass die Befähigung zum Führen von Segelbooten und Segelbooten mit Hilfsmotor die Befähigung zum Führen von Motorbooten einschliesst.

In F Ausstellung durch	französische Ausweiskategorie	CH-Kat.	zusätzliche Prüfung
Commission de surveillance	P.P. (Peniches de plaisance)	A	ohne Prüfung
		D	praktische Prüfung

Die französischen Ausweise wurden auf rotem Papier ausgestellt und hatten die Abmessungen: Breite ca. 148 mm (aufgeklappt; der Ausweis ist für eine Faltung vorgesehen), Höhe ca. 110 mm.

Eine Einschränkung des Gültigkeitsbereiches des schweizerischen Ausweises ist nicht erforderlich. Vorbehalten bleiben entsprechende Einträge in dem französischen Original.

2.3.2 Französische Schiffsführerausweise ab dem 1. Januar 2008

In Frankreich wird zwischen Binnenausweisen « Eaux intérieures » und Küstenausweisen « Côtière » unterschieden. Die Binnenausweise werden durch die « Services de navigation » von Lyon, Paris, Lille, Toulouse, Strassburg, die « Direction départementale de l'Equipement de Loire-Atlantique » und die jeweils zuständige « Direction départementale des affaires maritimes » ausgestellt.

2.3.2.1 Folgende französischen Binnenausweise sind in schweizerische Schiffsführerausweise umzuschreiben:

französische Ausweiskategorie	CH-Kat.	zusätzliche Prüfung
Permis « option eaux intérieures »	A	ohne Prüfung
	D	praktische Prüfung
Permis « extension grande plaisance fluviale »	A	ohne Prüfung
	D	praktische Prüfung

Der neue französische Ausweis wird auf hellblauem Papier mit Sicherheitsmerkmalen in französischer Sprache ausgestellt. Er ist in Plastik eingeschweisst und enthält ein Passfoto des Inhabers. Er ist für eine 3-fache Faltung vorgesehen und hat eine Breite von ca. 209 mm und eine Höhe von ca. 100 mm.

Der Titel des Ausweises lautet "Permis de conduire les bateaux de plaisance à moteur". Er ist auf der Frontseite des Ausweises auch in englischer und italienischer Sprache aufgedruckt: "Licence for operating recreational crafts fitted with engines" bzw. "Patente nautica".

2.3.2.2 Umtausch französischer Schiffsführerausweise für Küstengewässer und die Hochsee (permis côtière, permis mer hauturier):

Legt der Inhaber / die Inhaberin einen französischen Schiffsführerausweis für motorbetriebene Schiffe vor, der die "Option côtière" (Küstengewässer) und/oder die "extension hauturière" enthält, so kann dieser in einen Schweizer Ausweis der Kategorie A umgetauscht werden, sofern der Inhaber / die Inhaberin in der Schweiz eine theoretische Schiffsführerprüfung erfolgreich ablegt. Eine praktische Prüfung ist nicht erforderlich.

Zum Erhalt eines Schweizer Schiffsführerausweises der Kategorie D ist sowohl eine theoretische wie auch eine praktische Prüfung abzulegen.

2.4 Deutschland

- 2.4.1 Folgende deutschen Ausweise sind in schweizerische Schiffsführerausweise umzuschreiben. Es handelt sich dabei um Ausweise, die von 2 Verbänden im Auftrag des Verkehrsministeriums und nicht von amtlichen Stellen ausgestellt werden.

In D Ausstellung durch	Deutsche Ausweiskategorie	CH- Kat.	zusätzliche Prüfung
Deutscher Motoryachtverband e.V. (DMYV)	Sportbootführerschein-Binnen für Sportboote mit Antriebsmaschine	A	ohne Prüfung
Deutscher Segler - Verband e.V. (DSV)	Sportbootführerschein-Binnen für Sportboote unter Segel	D	ohne Prüfung
	Sportbootführerschein-Binnen für Sportboote unter Segel und mit Antriebsmaschine	A + D	ohne Prüfung

Die deutschen Ausweise wurden zunächst auf grünlichem Papier ausgestellt und haben die Abmessungen: Breite ca. 148 mm (aufgeklappt; der Ausweis ist für eine Faltung vorgesehen), Höhe ca. 105 mm. Auf der Front- und der Rückseite war quer eine Wellenlinie aufgedruckt.

Später wurde der deutsche „Sportboot-Führerschein Binnen“ in neuem Format herausgegeben: Die Breite betrug ca. 220 mm, die Höhe ca. 105 mm. Der Ausweis mit Passfoto war für eine 2-fache Faltung vorgesehen. Der Farbton war grünlich mit schwarzer Schrift. Auf der Vorderseite war quer eine Wellenlinie aufgedruckt. Die Befähigung des Inhabers wurde in Deutsch, Englisch, Französisch und in Niederländisch wiedergegeben. Ausserdem wurde in Deutsch und in Englisch erklärt, dass der ausgestellte Ausweis für Führer von Sport- und Freizeitfahrzeugen mit der Resolution Nr. 40 der Hauptarbeitsgruppe „Binnenschifffahrt“ der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa übereinstimmt.

Der Umtausch dieser Ausweise in Schweizer Führerausweise richtet sich auch weiterhin nach der vorstehenden Tabelle. Eine Einschränkung des Gültigkeitsbereiches des schweizerischen Ausweises ist nicht erforderlich. Vorbehalten bleiben entsprechende Einträge im deutschen Original.

- 2.4.2 Seit dem 1. Januar 2018 wird der deutsche Sportbootführerschein im Kreditkartenformat nach ISO-Norm 7810 herausgegeben. Er wird in Deutschland als Internationales Zertifikat (ICC) nach der Resolution Nr. 40 für die Berechtigung zum Führen von Sport- und Freizeitfahrzeugen (Pleasure Crafts) ausgestellt. Dieser neue Ausweis kann sowohl den Geltungsbereich „Binnen“ (Abkürzung: "IW") wie auch "See" (Abkürzung: "CW") umfassen. Er wird sowohl für Motorboote (Abkürzung: "M") wie auch für Segelboote (Abkürzung "S") ausgestellt. Ausweise für Motor- und Segelboote mit dem Geltungsbereich "IW" können prüfungsfrei in Schweizer Ausweise umgetauscht werden. Ein Umtausch solcher Ausweise mit dem Geltungsbereich "CW" ist nicht möglich. Eine Einschränkung des Gültigkeitsbereiches des schweizerischen Ausweises ist nicht erforderlich. Vorbehalten bleiben entsprechende Einträge in dem deutschen Original.

- 2.4.3 Daneben können in Deutschland ausgestellte Bodensee-Schiffer-Patente der entsprechenden Kategorie in Schweizer Ausweise prüfungsfrei umgetauscht werden. Da Bodensee-Schiffer-Patente schweizerischen Ursprungs uneingeschränkt in der ganzen Schweiz gültig sind, ist eine Einschränkung des Gültigkeitsbereiches (z.B. auf den Bodensee) nicht notwendig.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Sektion Schifffahrt

Beilage:

- Verzeichnis der Rundschreiben des BAV an die kantonalen Schifffahrtsämter, Stand 14. Februar 2018

Kopie z. K. an:

- Vereinigung der kantonalen Schifffahrtsämter
Thunstrasse 9
3005 Bern
- sf / aa